



Presseinformation

Nr. 361 / 2012

Kiel, Dienstag, 25. September 2012

Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Christopher Vogt, MdL
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Heiner Garg, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Dänische Ersatzschulen / Geschwisterregelung

Anita Klahn: Landesregierung nimmt Kollektivhaftung sehenden Auges in Kauf!

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zu der umstrittenen Geschwisterregelung des dänischen Schulvereins (Drs. 18/166, anbei) erklärt die bildungspolitische Sprecherin der FDP-Landtagsfraktion, **Anita Klahn**:

„Die Beantwortung meiner Kleinen Anfrage zur Geschwisterregelung bei den dänischen Ersatzschulen macht mich fassungslos. Zum einen, weil zum wiederholten Male Fragen anscheinend bewusst gar nicht oder nur unzureichend beantwortet wurden. So blieb unter anderem die Frage nach einem Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sowie gegen die Landesverfassung ohne Antwort. Zum anderen, weil Bildungsministerin Professor Dr. Waltraud Wende hierin erklärt, dass das Land bei Schulen in freier Trägerschaft nicht die Rechtmäßigkeit der Beendigung von Schulverhältnissen prüft.

Das bedeutet nämlich konkret: Wenn ein Schüler möglicherweise aus Über- oder Unterforderung die dänische Schule verlassen muss, ist seine Schwester dafür kollektiv mitverantwortlich und muss ebenfalls die Schule verlassen. Auf eine Unterstützung durch das Bildungsministerium braucht sie jedenfalls nicht zu hoffen. Stattdessen muss sie in unserem Bundesland einfach akzeptieren, dass selbst beste Noten und einwandfreies Verhalten an einer Schulentlassung nichts geändert hätten. Ihr wird das, laut Art. 5 Abs. 1 Landesverfassung freie, Bekenntnis zur dänischen Minderheit abgesprochen – ohne, dass sie zu Wort kommen kann.

Schleswig-Holstein ist ein modernes Land. Wir leben im 21. Jahrhundert und nicht mehr im Mittelalter. Heutzutage sollte so etwas nicht mehr möglich sein. Wir werden eine weitere Kleine Anfrage zu dieser Thematik stellen – in der Hoffnung, dass diese anständig beantwortet wird.“



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
18. Wahlperiode

Drucksache 18/166
2012-09-19

Kiel, den 24. 9. 12
Gesehen

Der Präsident
d. Schleswig-Holsteinischen Landtages
Im Auftrag

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anita Klahn (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Schulentlassungen an Dänischen Schulen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der NDR berichtet in seinem Beitrag „Kritik an dänischer Schulsatzung“ im Schleswig-Holstein Magazin vom 30.08.2012, dass ein Schüler einer Ersatzschule der dänischen Minderheit gemäß der Satzung des Dänischen Schulvereins die Schule verlassen musste, weil sein Bruder auf eine allgemein bildende Schule gewechselt ist.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage ist eine solche vorzeitige Schulentlassung möglich?
2. Ist dieses Vorgehen mit dem Schulgesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, der Landesverfassung und dem Grundgesetz oder anderen rechtlichen Vorgaben vereinbar? Wenn nein, welche Konsequenzen zieht die Landesregierung hieraus?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Schulen des Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. sind rechtlich Schulen in freier Trägerschaft. Das Recht zum Schulbesuch unterliegt damit einer privatrechtl-

chen Vereinbarung, die der Dänische Schulverein mit den Eltern getroffen hat. Die gemäß § 115 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) bestehende Rechtsaufsicht des Landes bezieht sich bei den Schulen des dänischen Schulvereins - wie bei allen anderen Schulen freier Träger - auf die dauerhafte Einhaltung der in Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes sowie in § 115 SchulG enthaltenen Voraussetzungen für die Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft. Das Land prüft damit im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht die Rechtmäßigkeit der Beendigung von Schulverhältnissen, dieses erfolgt vielmehr nach Maßgabe der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Eltern und dem Dänischen Schulverein, die den Schulbesuch regelt.

3. Ist diese Art von Ausschluss von Schülern vereinbar mit der grundsätzlichen Gemeinnützigkeit des Dänischen Schulvereins nach § 52 der Abgabenordnung?

Antwort:

Wegen des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung (AO)) ist es nicht möglich, zu einem Einzelfall Stellung zu nehmen.

4. Sind der Landesregierung weitere solcher Fälle bekannt?

Antwort:

Der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft sind lediglich Einzelfälle bekannt; aus den in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 genannten Gründen wurde jeweils an den zuständigen Dänischen Schulverein verwiesen.